

2485 037

194

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 360/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Willy R [REDACTED] ,
[REDACTED], Bld. C [REDACTED] F [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I D 1),
W [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen,
Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 23. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Das Berufungsgericht hat die Revision nach § 219
Abs. 2 ZPO mit Recht nicht zugelassen.

Welche Gesundheitsschäden beim Kläger vorliegen
und ob sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der
Verfolgung stehen, sind tatsächliche Fragen, die nicht
zur Zulassung der Revision führen können. Rechtsfragen
der in § 219 Abs. 2 ZPO bezeichneten Art stellen sich
hier nicht. Das Berufungsgericht hat nicht angenommen,
daß ein Leiden, das bis zur Verfolgung nicht in Erschei-
nung getreten war, durch die Verfolgung verschlimmert

196

- 3 -

werden könne. Entschädigung für eine vorübergehende Verschlimmerung postanginöser Beschwerden ist dem Kläger im Verprozeß zuerkannt worden. Jetzt ist das Berufungsgericht jedoch in Übereinstimmung mit dem von ihm zugezogenen Sachverständigen und mit dem Gutachten von Professor Dr. G. von 28. Juli 1960 zu dem Ergebnis gelangt, daß diese Beschwerden in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung stehen. Ob die vorliegenden Gutachten für die Entscheidung ausreichen oder ob ein weiterer Sachverständiger zu hören ist, hat der Tatrichter nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden.

Graf

Dr. Thum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)